

Professor Dr. iur. Jörn Ipsen
Universität Osnabrück

Der Ehebegriff des Art. 6 Abs. 1 GG
Gutachtliche Stellungnahme zur Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 28. September 2015

Dem Deutschen Bundestag liegen drei Gesetzentwürfe vor, die übereinstimmend das Recht gleichgeschlechtlicher Lebenspartner betreffen. Die Bundesregierung hat mit Datum vom 2. September 2015 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner“ eingebracht,

BT-Drucks. 18/5901.

der mit einer Vielzahl von Bestimmungen die Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen bewirken soll.

Die Fraktion DIE LINKE hat am 23. Oktober 2013 den „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ eingebracht.

BT-Drucks. 18/8.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie einzelne dieser Fraktion angehörige Abgeordnete haben am 10. Juni 2015 den „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Eheverbots für gleichgeschlechtliche Paare“ eingebracht.

BT-Drucks. 18/5098.

Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf eine weitgehende Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft in unterschiedlichen Rechtsgebieten abzielt, die bislang von differenzierenden Regelungen gekennzeichnet sind, soll nach den Vorstellungen der Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen die Lebenspartnerschaft als Ehe im Sinne der gesetzlichen Vorschriften anerkannt werden. So soll nach dem Entwurf der Fraktion DIE LINKE § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB wie folgt gefasst werden:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

So BT-Drucks. 18/8, S. 3.

Der gleiche Wortlaut findet sich im Entwurf Bündnis 90/Die Grünen:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

BT-Drucks. 18/5098, S. 3.

Beide Gesetzentwürfe weisen im Eingang den folgenden Satz auf:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“

So BT-Drucks. 18/8, S. 3; BT-Drucks. 18/5098, S. 3.

Die Fraktionen DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen gehen folglich übereinstimmend davon aus, dass das Rechtsinstitut der Ehe im Sinne der §§ 1297 ff. BGB durch ein vom Bundestag mit einfacher Mehrheit beschlossenes Gesetz für Personen gleichen Geschlechts geöffnet werden kann.

Für die parlamentarische Behandlung der beiden Gesetzentwürfe ist von entscheidender Bedeutung, ob das Institut der Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG eine solche „Öffnung“ für Personen gleichen Geschlechts zulässt oder ob der verfassungsrechtliche Begriff „Ehe“ dem entgegensteht. Sollte dies der Fall sein, müssten die beiden Fraktionen eine Änderung des Grundgesetzes beantragen, dessen Art. 6 Abs. 1 durch einen Satz ergänzt werden könnte, wie er nach den Gesetzentwürfen als § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehen ist. Diese Frage ist ausschließlich *verfassungsrechtlicher* Natur, insofern müssen *theologische* und *moralische* Gesichtspunkte bei der Prüfung außer Betracht bleiben.

Art. 6 GG hat in Art. 119 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919

RGBl. 1919, S. 1383

ein verfassungsgeschichtliches Vorbild. Art. 119 Abs. 1 WRV lautete:

„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.“

Nachdem der Verfassungskonvent von Herrenchiemsee sich einer Bestimmung über die Ehe enthalten hatte, wurden im Parlamentarischen Rat unterschiedliche Fassungen erörtert. Zunächst wurde im Grundsatzausschuss die folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Ehe als die rechtmäßige Form der dauernden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und die aus ihr wachsende Familie sowie die aus der Ehe und Zugehörigkeit zur Familie fließenden Rechte und Pflichten stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung.“

P. Häberle (Hrsg.), Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, 2. Aufl. 2010, S. 93.

Weiterhin wurde die Formulierung vorgeschlagen:

„Ehe und Familie sind die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft. Sie stehen unter dem Schutz des Staates.“

P. Häberle (Hrsg.), Entstehungsgeschichte, S. 95.

Schließlich erhielt die Bestimmung (Art. 7 a) nach den Beschlüssen des Grundsatzausschusses die folgende Fassung:

„(1) Die Ehe als die rechtmäßige Form der fortdauernden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und die mit ihr gegebene Familie sowie die aus der Ehe und der Zugehörigkeit zur Familie erwachsenden Rechte und Pflichten stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung.“

P. Häberle (Hrsg.), Entstehungsgeschichte, S. 96.

Diese Formulierung wurde vom Hauptausschuss als Endfassung des Art. 6 beschlossen.

Vgl. P. Häberle (Hrsg.), Entstehungsgeschichte, S. 97.

Im Anschluss an diese Lesung legte der allgemeine *Redaktionsausschuss* in seinem Vorschlag vom 13. Dezember 1948 zu Art. 7 a die folgende Fassung vor:

„(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“

So P. Häberle (Hrsg.), Entstehungsgeschichte, S. 97.

Auf seiner Sitzung vom 11. Januar 1949 billigte der Grundsatzausschuss eine Änderung der redaktionellen Neufassung mit dem folgenden Wortlaut:

„(1) Die Ehe ist die rechtmäßige Form der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau. Sie bildet die Grundlage der Familie. Ehe und Familie und die damit verbundenen Rechte und Pflichten stehen unter dem Schutze der Verfassung.“

P. Häberle (Hrsg.), Entstehungsgeschichte, S. 98.

Der Hauptausschuss rekurrierte wiederum auf die vom Redaktionsausschuss beschlossene Fassung, sodass Art. 6 Abs. 1 GG folgende Endfassung erhielt:

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“

So P. Häberle (Hrsg.), Entstehungsgeschichte, S. 99.

Damit ist eindeutig, dass der Verfassungsgeber als Kennzeichen des Ehebegriffs in Art. 6 Abs. 1 GG die Geschlechtsverschiedenheit der Ehepartner bestimmt hat. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass in der Endfassung – im Gegensatz zu den Vorfassungen – die Geschlechtsverschiedenheit nicht ausdrücklich in das Grundgesetz aufgenommen worden ist. Einem solchen Einwand ist entgegenzuhalten, dass auch die übrigen Definitionsmerkmale des Ehebegriffs in Art. 6 Abs. 1 GG – nämlich die grundsätzlich lebenslange Dauer und die staatliche Mitwirkung bei der Eheschließung – nicht in die Bestimmung des Grundgesetzes aufgenommen worden ist. Ebenfalls evident ist, dass eine Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern bei der Beratung des Grundgesetzes außerhalb jeder Denkmöglichkeit lag. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang nur auf die Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Männern, die später auch vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsmäßig bestätigt worden ist.

Vgl. BVerfGE 4, 110.

Der vom Verfassungsgeber vorausgesetzte Ehebegriff ist vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigt worden. In seinem Urteil vom 17. Juli 2002 definiert das Bundesverfassungsgericht die Ehe im Sinne des Grundgesetzes als

„die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft (...), begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates (vgl. BVerfGE 10, 59 [66]; 29, 166 [176]; 62, 323 [330]), in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen (vgl. BVerfGE 37, 217 [249 ff.]; 103, 89 [101]) und über die Ausgestaltung ihres Zusammenlebens frei entscheiden können (vgl. BVerfGE 39, 179 [183]; 48, 327 [338]; 66, 84 [94]).“

So BVerfGE 105, 313 (345).

Hieraus zieht das Bundesverfassungsgericht den folgenden Schluss:

„... Von diesem Schutz wird das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht erfasst. Die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner unterscheidet es von der Ehe und konstituiert es zugleich. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist keine Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG. Sie erkennt gleichgeschlechtlichen Paaren Rechte zu. Der Gesetzgeber trägt damit den Artikeln 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 und 3 GG Rechnung, indem er diesen Personen zu einer besseren Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhilft und Diskriminierungen abbaut.“

So BVerfGE 105, 313 (345 f.).

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Folgezeit mehrfach Gelegenheit gehabt, über das Verhältnis von Ehe und Lebenspartnerschaft zu judizieren. Hierbei ist stets Art. 3 Abs. 1 GG als Maßstab gewählt worden. Im Urteil vom 7. Juli 2009 hat das Bundesverfassungsgericht die unterschiedliche Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zusatzversichert sind, als mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

So BVerfGE 124, 199 LS. 1.

Im Urteil vom 21. Juli 2010 ist die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt worden.

BVerfGE 126, 400 LS.

Im Urteil vom 19. Juli 2012 ist die Ungleichbehandlung von Verheirateten und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten beim Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt.

BVerfGE 131, 239 LS. 1.

Durch Urteil vom 19. Februar 2013 ist das aus § 1742 BGB i.V.m. § 9 Abs. 7 LPartG abgeleitete Verbot der Sukzessivadoption durch einen Lebenspartner für mit Art. 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt worden.

BVerfGE 133, 59 LS. 3, 4.

Schließlich ist durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 die Ungleichbehandlung von Verheirateten mit eingetragenen Lebenspartnern hinsichtlich des Ehegatten-Splittings als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar erklärt worden.

BVerfGE 133, 377.

In allen hier genannten Entscheidungen prüft das Bundesverfassungsgericht, ob die rechtliche Ausgestaltung der Lebenspartnerschaft und der Ehe so starke Gemeinsamkeiten aufweisen, dass für eine gesetzliche Differenzierung keine überzeugenden Gründe vorliegen. Voraussetzung dieser Prüfung ist indes, dass Ehe und Lebenspartnerschaft kraft Verfassung verschiedene Rechtsinstitute sind. In den hier zitierten Entscheidungen gibt es keinen Hinweis

darauf, dass das Bundesverfassungsgericht von dem in ständiger Rechtsprechung vertretenen Ehebegriff nach Art. 6 Abs. 1 abweichen würde.

Es gilt deshalb festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Ehe als Rechtsinstitut definiert, in dem Mann und Frau eine lebenslange Verbindung eingehen, die der Mitwirkung des Staates bedarf.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ehebegriff wird auch in den Kommentierungen des Art. 6 Abs. 1 GG zugrunde gelegt.

Vgl. *P. Badura*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz. Kommentar (Losebl., Stand: 2013), Art. 6 Rdnr. 42; *G. Robbers*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz. Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 6 Rdnr. 38; *F. Brosius-Gersdorf*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. I, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rdnr. 49; *C. v. Coelln*, in: Sachs (Hrsg.), GG. Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 6 Rdnr. 4; *G. Coester-Waltjen*, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 6 Rdnr. 5; *A. Uhle*, in: Epping/Hillgruber, GG. Grundgesetz-Kommentar, 2009, Art. 6 Rdnr. 2M; jeweils m.w.N.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass das Grundgesetz aufgrund seiner Entstehungsgeschichte, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der zu Art. 6 Abs. 1 GG ergangenen Kommentarliteratur eindeutig die Geschlechtsverschiedenheit für die Ehe voraussetzt.

Schon an dieser Stelle könnte die verfassungsrechtliche Prüfung als abgeschlossen angesehen werden, weil die zur Verfügung stehenden Quellen zu dem eindeutigen Ergebnis führen, dass der Ehebegriff in Art. 6 Abs. 1 GG einer „Öffnung“ für gleichgeschlechtliche Paare nicht offensteht. Damit würden allerdings wesentliche Teile der Begründung der Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen unberücksichtigt bleiben, insbesondere der allenthalben erhobene Vorwurf der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften.

Hier eröffnen sich zwei unterschiedliche Wege. Setzt man – wie im Vorigen dargelegt – als Ehebegriff die Geschlechtsverschiedenheit der Partner voraus, sieht hierin jedoch eine mit dem Gleichheitssatz unvereinbare Diskriminierung, so würde es sich bei Art. 6 Abs. 1 GG folgerichtig um *verfassungswidriges* Verfassungsrecht handeln. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner frühen Rechtsprechung die Denkmöglichkeit verfassungswidrigen Verfassungsrechts bejaht.

So BVerfGE 3, 225 LS. 1.

Hierbei ging es um die Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 2. Das diesem Artikel entgegenstehende Recht sollte bis spätestens zum 31. März 1953 aufgehoben und damit die Gleichberechtigung von Mann und Frau verwirklicht werden. Ein Zivilgericht hatte im Wege des Vorlageverfahrens (Art. 100 Abs. 1 GG) das Bundesverfassungsgericht mit der Behauptung angerufen, Art. 117 GG verstoße gegen das Rechtsstaatsprinzip und sei folgerichtig verfassungswidriges Verfassungsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat es in seiner Entscheidung im äußersten Fall zwar für denkmöglich gehalten, dass eine Verfassungsnorm den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen widerspreche, den Vorlagebeschluss aber – zu Recht – zurückgewiesen. In der ferneren Rechtsprechung hat es Fälle *ursprünglichen* – also am 23. Mai 1949 in Kraft getretenen – vermeintlich verfassungswidrigen Verfassungsrechts nicht gegeben. Hiervon zu unterscheiden sind Grundgesetzänderungen, die den Schranken des Art. 79 Abs. 3 GG unterliegen und deshalb auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Art. 20 GG überprüft werden können.

Vgl. etwa das Urteil zum G 10: BVerfGE 30, 1.

Die Rechtsfigur des verfassungswidrigen Verfassungsrechts ist im vorliegenden Zusammenhang ersichtlich nicht anwendbar. Die gegenteilige Meinung würde bedeuten, dass der Gleichheitssatz und das aus ihm folgende Diskriminierungsverbot einen höheren Rang haben als die Differenzierungen, die aus dem Grundgesetz selbst folgen. Es darf deshalb angenommen werden, dass die in den Entwurfsbegründungen mehrfach vorgebrachte Verletzung des Diskriminierungsverbots nicht bedeuten soll, dass Art. 6 Abs. 1 GG und der ihm inhärente Ehebegriff *verfassungswidriges* Verfassungsrecht darstellen.

In Betracht kommt allerdings, dass im Laufe der Zeit ein *Verfassungswandel* stattgefunden hat, aufgrund dessen der Ehebegriff eine Erweiterung auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften erfahren hat.

Grundsätzlich ist ein Verfassungswandel denkbar, weil sich Staat und Gesellschaft im Laufe der vergangenen 66 Jahre nicht wenig gewandelt haben und die Verfassung diesem Wandel Rechnung tragen muss. Allerdings gehört das Grundgesetz zu den sog. „flexiblen“ Verfassungen, weil durch Art. 79 GG die Möglichkeit der *Verfassungsänderung* in dem dort vorgesehenen Verfahren eröffnet ist. Die statistisch nahezu jährlich erfolgten Grundgesetzänderungen beweisen allerdings, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber dem gesellschaftlichen Wandel stets durch Grundgesetzänderungen Rechnung getragen hat. Erwähnt sei nur Art. 3 Abs. 2 Satz 2, nachdem der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Würde ein – ohnehin schwer feststellbarer – Wandel in den gesellschaftlichen Anschauungen allein ausreichen, um einen Wandel des Verfassungsrechts

– und sei es nur eines verfassungsrechtlichen *Begriffs* – zu bewirken, würde das Grundgesetz seine Gewähr für rechtliche Stabilität einbüßen und nahezu beliebiger Auslegung zugänglich sein. Ein Wandel gesellschaftlicher Anschauungen kann deshalb nicht *per se* zu einer Änderung des Verfassungsrechts führen; er vermag nur den Anstoß dazu zu geben, das Grundgesetz in dem hierfür vorgesehenen Verfahren zu ändern.

Ich möchte mir an dieser Stelle allerdings nicht den Juristen gern gemachten Vorwurf zuziehen, dieses Ergebnis sei „formaljuristisch“ und vernachlässige die Rechtswirklichkeit. Neben der Erforderlichkeit einer Verfassungsänderung für die „Öffnung der Ehe“ gibt es eine *materiale* Begründung, warum die Ehe das Rechtsinstitut für Partner verschiedenen Geschlechts ist. Oben wurde der Wortlaut des Art. 119 Abs. 1 WRV zitiert, der die Ehe als „Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation“ unter den besonderen Schutz der Verfassung stellt. Das Grundgesetz enthält sich in Art. 6 Abs. 1 jeglichen Pathos, zumal bei seiner Entstehung Deutschland geteilt war und von einer „Nation“ allenfalls in einem abstrakten Sinne die Rede sein konnte. Indes kommt Art. 6 Abs. 1 GG die gleiche Funktion wie Art. 119 Abs. 1 WRV zu, denn die Ehe ist nichts anderes als die Vorstufe zur Familie.

Vgl. dazu *J. Ipsen*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. VII, 3. Aufl. 2009, § 154 Rdnr. 14 ff.

Ehe und Familie werden in Art. 6 Abs. 1 GG gewissermaßen in einem Atemzug genannt, woraus zu schließen ist, dass sie eng miteinander zusammenhängen und beide der Förderung des Staats bedürfen. Ob man dies als „Reproduktionsfunktion“ oder „Regenerationsfunktion“ bezeichnet, darf als nebensächlich angesehen werden. Wesentlich ist, dass typischerweise eine Familie aus einer zuvor geschlossenen Ehe erwächst, mag der Familienbegriff auch richtigerweise auf jede andere Beziehung zwischen Eltern und Kindern ausgedehnt worden sein.

So BVerfGE 48, 327 (339).

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass die Fortpflanzungsfähigkeit der Ehepartner keineswegs die Voraussetzung für die Eheschließung darstellt und deshalb Partner jeglichen Alters die Ehe schließen können. Dieser Einwand vermag indes nicht zu überzeugen, weil das Rechtsinstitut der Ehe allein auf das – gewissermaßen abstrakte – Fortpflanzungspotenzial gegründet ist, nicht auf die Fortpflanzungsfähigkeit im einzelnen Fall. Hierin nun liegt der prinzipielle Unterschied zwischen einer Ehe und einer Lebenspartnerschaft, der einer Einbeziehung letzterer in den Ehebegriff entgegensteht. Lebenspartnerschaften ist naturgemäß die Fortpflanzungsfähigkeit nicht eigen, mögen die Partner auch im Übrigen ein der Ehe vergleichbares Leben führen. Hiergegen kann nicht eingewandt werden, dass Partnern des

gleichen Geschlechts die Adoption von Kindern offensteht und nur die gegenwärtige Rechtslage der gemeinsamen Adoption von Kindern entgegensteht. Ich wage im Übrigen die Prognose, dass das Bundesverfassungsgericht - so es hierzu Gelegenheit haben wird - auch diese Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklären wird, wie bereits das Verbot der Sukzessivadoption für Lebenspartner für verfassungswidrig erklärt worden ist.

Vgl. BVerfGE 133, 59.

Zur Adoption freigegebene Kinder müssen jedoch bereits in einer Familie geboren sein. Hierin besteht der nicht zu leugnende Unterschied zwischen Ehen und Lebenspartnerschaften; nur ersteren ist das Fortpflanzungspotenzial zueigen. Dies ist der tiefere Grund, warum der Verfassungsgeber auch die *Ehe* – nicht nur die *Familie* – unter den besonderen Schutz des Staates gestellt hat. Das Zusammenleben zweier Partner – sei es auch auf Dauer angelegt – allein vermag eine Schutzpflicht des Staates nicht auszulösen. Sie findet nur dann ihre Rechtfertigung, wenn man die Fortpflanzungspotenzialität berücksichtigt.

Vgl. *J. Ipsen*, HStR Bd. VII, § 154, Rdnr. 17.

Hiergegen kann nicht eingewandt werden, die Lebenspartnerschaften seien hierdurch *diskriminiert*. Eine Diskriminierung im Sinne einer gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Ungleichbehandlung kann nur dann vorliegen, wenn ein Vergleichspaar im Wesentlichen *gleich* ist und keine Unterschiede bestehen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Die Gemeinsamkeit von Ehen und Lebenspartnerschaften besteht in der auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft; sie unterscheiden sich indes prinzipiell, dass die Ehe nach den Vorstellungen des Verfassungsgebers aufgrund ihrer Fortpflanzungspotenzialität die typische Vorstufe für die Familie bildet.

Hat ein Partner ein Kind adoptiert und bringt er es in die Lebenspartnerschaft ein, so ist nach nunmehr geltendem Recht der Lebenspartner zu einer Sukzessivadoption berechtigt. Ohne dem Gesetzgeber und dem Bundesverfassungsgericht vorgreifen zu wollen, wird früher oder später die gemeinsame Adoption von Lebenspartnern rechtlich möglich sein. Indes wird durch die Möglichkeit der Adoption die hier vertretene Rechtsansicht nicht in Frage gestellt: Sofern ein Lebenspartner oder beide ein Kind adoptieren, gilt für sie der Schutz der Familie; insofern sind sie Familien, die aus einer Ehe hervorgegangen sind, rechtlich gleichgestellt.

Eine letzte Bemerkung gilt den rechtsvergleichenden Hinweisen, die sich in den Begründungen der Gesetzentwürfe finden. Insbesondere wird auf das Referendum in Irland vom 22. Mai 2015 hingewiesen, das mit großer Mehrheit angenommen wurde und zu der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare führte. Auch wird auf die Entscheidung des

U.S. Supreme Court vom 26. Juni 2015 verwiesen, durch die eine gleichgeschlechtliche Ehe in allen Bundesstaaten für zulässig erkannt wurde.

Weder das Referendum in Irland noch die Entscheidung des Supreme Court vermögen allerdings die Rechtslage in Deutschland zu beeinflussen. Bekanntlich sieht das Grundgesetz für derartige Fragen keine Volksabstimmung vor – was ich persönlich im Übrigen bedauere. Insofern ist die Verfassungslage in Deutschland ein prinzipiell andere als in Irland. Auch die Rechtslage in den Vereinigten Staaten ist eine andere als in Deutschland. Das 14. Amendment zu der Verfassung der Vereinigten Staaten, das 1868 in Kraft trat, enthält die bekannte „equal protection clause“. Eine spezielle Bestimmung über die Ehe oder deren Schutz gibt es in der U.S. Constitution nicht. Würde im Grundgesetz Art. 6 fehlen und lediglich der allgemeine Gleichheitssatz den Prüfungsmaßstab bilden, so würde das Bundesverfassungsgericht nach seinem bisher eingeschlagenen Kurs die „Öffnung“ der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare vermutlich billigen. Ihr steht allerdings nach wie vor der in Art. 6 Abs. 1 GG enthaltene Ehebegriff als die Lebensgemeinschaft von Partnern verschiedenen Geschlechts entgegen.

Osnabrück, 17. September 2015

Professor Dr. Jörn Ipsen